

Für die *Verbrechen gegen die Tätigkeit des Staates* ist charakteristisch, daß sie unmittelbar in irgendeiner Weise gegen das ordnungsgemäße Funktionieren, gegen die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit irgendwelcher staatlicher Organe der DDR gerichtet sind. Dadurch unterscheiden sie sich auch von denjenigen Wirtschaftsverbrechen, die die leitenden und lenkenden Maßnahmen der Wirtschaftsverwaltung vereiteln oder erschweren, die sich auf die Verwirklichung der Wirtschaftspläne beziehen. Trotz der Spezifik dieser Wirtschaftsverbrechen gegenüber den Verbrechen gegen die Tätigkeit des Staates werden bei den Gesetzgebungsarbeiten einzelne Abgrenzungsprobleme noch zu lösen sein, die insbesondere solche Fragen betreffen, die gegenwärtig von §§ 6, 7, 8 WStVO geregelt werden¹¹.

Im Kapitel „*Verbrechen gegen die sozialistische Wirtschaft*“ unseres künftigen Strafgesetzbuches sind somit die Verbrechen strafgesetzlich zu erfassen, die auf irgendeinem Gebiet unseres wirtschaftlichen Lebens unmittelbar auf die Gefährdung der Durchführung der staatlichen Wirtschaftspläne gerichtet sind und demzufolge die von den staatlichen und wirtschaftlichen Organen konkretisierten Planaufgaben und Planbestimmungen zum spezifischen Verbrechen gegenstand haben. Durch die Verletzung dieser den Plan konkretisierenden Einzelanweisungen für bestimmte wirtschaftliche Prozesse (Produktion, Verteilung usw.) wird die Verwirklichung der staatlichen Volkswirtschaftspläne, zumindest in bestimmten Bereichen, gefährdet. Die Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftspläne ist das wesentliche Kennzeichen der Wirtschaftsverbrechen.

*

Für die innere Systematik, die Untergliederung, der Wirtschaftsverbrechen erscheint das bewährte Kriterium der Begehungsweise, der Ausführungshandlung, das spezifische Verbrechengegenstände einschließt, auch hier geeignet. Die Untergliederung nach bestimmten Bereichen unserer sozialistischen Wirtschaft (Industrie, Landwirtschaft, Handel, Transport usw.) würde eine unnötige Breite und die Gefahr kasuistischer Regelungen hervorrufen. Deshalb erscheint es zweckmäßig, soweit möglich, alle allgemeinen Formen von Wirtschaftsverbrechen (als allgemeine Wirtschaftsverbrechen) zusammenzufassen und nur spezifische Bereiche, wie etwa die Verbrechen gegen das sozialistische Finanzsystem und den Außenhandel, gesondert zu regeln.

Bei den allgemeinen Wirtschaftsverbrechen könnte man unterscheiden:

1. Verbrechen, die durch quantitativ oder (bzw. und) qualitativ mangelhafte Produktion die Erfüllung der Produktionspläne (in der Industrie oder auch in der Land- und Forstwirtschaft usw.) gefährden¹². Hier käme die strafbare Herstellung von unvollständigen oder minderwertigen Erzeugnissen oder unrichtigen Sortimenten sowie die plangefährdende mangelhafte Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfertigfabrikaten in Betracht. Dabei würden einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Regel wohl nur bestimmte Leiter in der Produktion unterliegen, insbesondere wenn sie die Plangefährdung aus egoistischen oder spekulativen Gründen herbeiführen, etwa um sich durch formale Planerfüllung eine höhere Prämie zu verschaffen.

2. Verbrechen, die durch unwirtschaftliche (mißwirtschaftliche) Verwendung von Produktions- oder Finanzmitteln die Durchführung der Wirtschaftspläne gefährden. Hierzu würde die strafwürdige, nicht richtige Ausnutzung von Produktionskapazitäten, die strafwürdige Gefährdung der Rentabilität, die Verschleuderung von Volkseigentum (auch durch ungünstige Verträge), die Wertminderung durch unsachgemäße oder zu lange Lagerung, die zweckwidrige Verwendung von bestimmten Produktionsmitteln oder Geldern, insbesondere die finanzplanwidrige Verwendung von Investmitteln für

¹¹ Es ist z. B. zu prüfen, ob die Bestechung von Wirtschaftsfunktionären ausschließlich als Amtsdelikt zu fassen ist oder ob es daneben noch eine besondere Bestimmung für Wirtschaftstoestechung geben soll.

¹² Damit ist natürlich nicht gesagt, daß jede mangelhafte Produktion als kriminelles Delikt zu verfolgen wäre; hier handelt es sich lediglich um die Art und Richtung der betreffenden Wirtschaftsverbrechen.

andere Zwecke, evtl. auch die Nichtabführung der Abgaben der sozialistischen Wirtschaft gehören können¹³. Auch für diese Delikte werden in erster Linie Mitarbeiter in der sozialistischen Wirtschaft mit bestimmten Verantwortungsbereichen als Verbrechenssubjekte in Frage kommen.

3. Verbrechen, die die plangemäße Verteilung der Produkte oder Waren, insbesondere aus spekulativen Gründen, stören oder vereiteln. Hierbei ist vor allem an die verschiedenen ökonomischen Störungen zu denken, die vom privatwirtschaftlichen Sektor unserer Wirtschaft ausgehen und Verbrechencharakter annehmen. Solche Störungen werden die ganze Periode über, in der bei uns neben dem sozialistischen Sektor noch ein privatwirtschaftlicher besteht, Vorkommen.

In diese Gruppe gehört das spekulative Aufkäufen oder Horten von begehrten Erzeugnissen sowie ihr spekulativer Verkauf auf einem illegalen Markt („unter der Hand“), das Verschieben von Erzeugnissen (z. B. Baumaterialien) mit und ohne Schmiergelder (Bestechung). Hierzu wäre aber auch z. B. die verbrecherische Nichteinhaltung der Aufkaufverträge in der Landwirtschaft zu rechnen. Wenn auch die entscheidende ökonomische Quelle für derartige Delikte in den vom privatwirtschaftlichen Sektor ausgehenden kapitalistischen Marktgesetzen zu sehen ist, so darf dabei deren Druck auf die sozialistische Wirtschaft nicht übersehen werden, aus dem heraus auch Mitarbeiter der sozialistischen Wirtschaft, insbesondere des sozialistischen Handels bzw. der mit der plangerechten Verteilung befaßten staatlichen Stellen, zur Begehung solcher Delikte kommen können¹⁴.

4. Verbrechen, die die Aufstellung der Volkswirtschaftspläne oder die Kontrolle ihrer Durchführung von Seiten der Wirtschaftsverwaltung erschweren. Hierzu könnte die unrichtige Berichterstattung, die Verschleierung der Produktionskapazität, der Reserven und Materialbestände, das Unterlassen der Berichterstattung oder der erforderlichen Kontrollen u. dgl. gehören.

Zu den Wirtschaftsverbrechen auf speziellen volkswirtschaftlichen Gebieten (spezielle Wirtschaftsverbrechen) könnten gehören:

1. Die Verbrechen gegen das sozialistische Finanzsystem, und zwar Steuer- und Zolldelikte, Verbrechen gegen die Stabilität der Währung (wie z. B. Münzdelikte), Preisdelikte, Verbrechen gegen die Devisenwirtschaft. Soweit für diese Bereiche spezielle Gesetze erlassen wurden oder notwendig sind, wie z. B. das Devisengesetz, sollte die Strafnorm, die die kriminalstrafwürdigen Fälle von Devisenverstößen oder dgl. erfaßt, in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden.

Die hier genannten Finanzverbrechen sind grundlegende Formen von Wirtschaftsverbrechen, die wesensmäßig vom sozialistischen Strafrecht erfaßt und bekämpft werden müssen. Deshalb gehören die betreffenden Strafbestimmungen in das sozialistische Strafgesetzbuch. Dies würde auch die Arbeit der Strafjustiz vereinfachen und vor allem zur moralisch-ideologischen Erziehung der Bürger beitragen.

2. Aus gleichen Erwägungen gehört m. E. auch eine Norm zur strafrechtlichen Erfassung der verbrecherischen Verstöße gegen das staatliche Außenhandelsmonopol ins Strafgesetzbuch. Die Zusammenfassung einer solchen Norm mit den Strafbestimmungen zum Schutze des innerdeutschen Handels erschiene mir — trotz gewisser äußerlicher Ähnlichkeit und vielleicht einzelner praktischer Vorteile — aus politischen Gründen prinzipiell verfehlt. Der Handel mit dem sozialistischen oder kapitalistischen Ausland trägt einen ganz anderen politischen Charakter als der innerdeutsche Handel, und dieser hat auch eine ganz andere Funktion, die sich aus seiner unterstützenden Rolle in unserem Kampf für die Wiedervereinigung Deutschlands zu einem friedliebenden, demokratischen Staat ergibt.

¹³ Delikte dieser Gruppe werden bis zur Gegenwart z. T. als Untreue bestraft.

¹⁴ Soweit solche Delikte darüber hinaus auch edne Gefährdung oder Störung der legalen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der DDR und der Westzone darstellen, also ein weiteres Objekt angreifen, wären sie unter beiden Gesichtspunkten im Wege der Idealkonkurrenz strafrechtlich zu qualifizieren.